

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Aßlar

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar hat in ihrer Sitzung am 28. April 2003 diese Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Aßlar beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5 und 51 des Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353).

§ 1

Bei der Stadt Aßlar besteht seit 1. Januar 1993 ein Seniorenbeirat. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit der Stadtverordneten.

§ 2

Der Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger vertreten und die aktive Beteiligung älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben aufzeigen. Er berät und unterstützt die städtischen Gremien und wirkt im Rahmen der Rechtsvorschriften bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger mit. Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat über geplante wichtige Entscheidungen in der Stadt.

Vor wichtigen Entscheidungen, die die Belange der Seniorinnen/Senioren betreffen, kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
Diese werden von den Fraktionen des Stadtparlamentes benannt.

Hinzu kommt je ein Vertreter aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung wählen aus ihrer Mitte. Diese nehmen nur als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.

Für jedes Mitglied besteht eine persönliche Vertretung.

§ 4

Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus

- a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
- b) einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters

Im allgemeinen wird der Seniorenbeirat durch seine Sprecherin/seinen Sprecher und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter vertreten.

§ 5

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern.

Anträge zur Tagesordnung können von den Beiratsmitgliedern bis sieben Tage vor einer Sitzung schriftlich gestellt werden.

Mündliche Anträge zur Tagesordnung können in der Sitzung verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Beiratsmitgliedern zustimmt.

§ 6

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Die Sprecherin/der Sprecher des Seniorenbeirates setzt die Sitzungstermine und die Tagesordnung in Absprache mit dem Magistrat fest. Die Einladungen werden mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt. Eine verkürzte Ladungsfrist ist in Ausnahmefällen möglich. Die Sitzungen sind öffentlich; die Einladung hat im amtlichen Mitteilungsblatt „Aßlar – Die Woche“ zu erfolgen.

§ 9

Diese Satzung wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates, dem Magistrat und den Fraktionen der Stadterordnetenversammlung ausgehändigt.

§ 10

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Stadtverwaltung (Amt 32) vorgenommen. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil und erstellt ein Beschlussprotokoll.

§ 11

Die Teilnahme an den Sitzungen wird gemäß Entschädigungssatzung der Stadt Aßlar vergütet.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Aßlar vom 18.12.1992 außer Kraft.

Aßlar, 7. Mai 2003

Der Magistrat der Stadt Aßlar

(D.S.)

Esch
Bürgermeister